



Merksblatt

Zum Thema: **„Limited“**

Die „Limited“ Wahl einer ausländischen Gesellschaftsform als Alternative zur deutschen GmbH?

Durch die EuGH-Entscheidung „Centros“ (EuGH, Urteil v. 09.02.1999, Rs. C-212/97), bzw. „Überseering“ (EuGH, Urteil v. 05.11.2002, Rs. C-208/00) ist die bisher in Deutschland herrschende Auffassung der Gesellschaftsrechtler die „so genannte Sitztheorie“ ins Wanken geraten.

Vor den EuGH-Entscheidungen erkannte man Gesellschaften, die aus dem Ausland lediglich gegründet wurden, dort aber keinerlei Geschäftstätigkeit entfaltet haben, nicht an. Das bedeutete, dass sie in Deutschland auch keine Zweigniederlassung gründen konnten. Diese bisherige Rechtsauffassung verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit, die in den europäischen Verträgen garantiert ist. Dies hat nunmehr auch der BGH in der Folgeentscheidung zu „Überseering“ (AZ: VII ZR 370/98 v. 13.03.2003) bestätigt. In erster Linie waren von der früheren Rechtslage englische limiteds betroffen, die mit geringem Kapitaleinsatz dort gegründet werden konnten. Dass man dennoch vorsichtig sein muss, vorschnell in andere ausländische Rechtsformen auszuweichen, zeigt das jüngste Urteil des Amtsgerichts Hamburg (AZ: 67 g IN 358/02). Dort ging es um eine englische limited, die lediglich in Deutschland tätig wurde. Sie wurde insolvent. Das Gericht hatte dort die Gesellschafter wegen Rechtsmissbrauchs voll zur Haftung herangezogen.

Man sollte sich also bewusst sein, dass auch die limited bzw. auch andere europäische Länder bestimmte Pflichten ihren Gesellschaften auferlegen. Auch Gläubiger sollten sich sehr genau informieren, wenn sie Geschäfte mit Gesellschaften ausländischer Rechtsform tätigen.

Was verbirgt sich hinter einer Limited?

Mit Limited oder Ltd. ist die so genannte Private Company Limited by Shares gemeint, die der GmbH ähnlich und wie diese eine Kapitalgesellschaft ist. Die Gründungsdauer beträgt etwa ein bis zwei Wochen, und der Gang zum Notar ist nicht erforderlich. Der Name der Gesellschaft kann grundsätzlich frei gewählt werden, er muss aber das Wort limited einschließen.

Ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindest- oder Höchstkapital gibt es nicht. Hinsichtlich des Kapitals der Limited wird zwischen dem Nominalkapital und dem einbezahlten Kapital unterschieden. Das einbezahlte Kapital bezieht sich auf die Anteile (=shares), die tatsächlich an die Gesellschafter ausgegeben wurden, und die dafür erbrachte Einlage.

Die Einlage kann nicht nur durch Barzahlung, sondern auch durch Dienstleistungen und Warenlieferungen erbracht werden. Die Höhe des gesamten Kapitals ist durch Satzung frei bestimmbar.

Für die Haftung der Gesellschafter kommt es aber nur auf die Höhe der jeweils erbrachten Einlage an. Deren Haftung ist also auf die Höhe der übernommenen Anteile beschränkt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Für die Haftung ist das Nominalkapital dagegen nicht maßgebend. Es besteht außerdem keine Verpflichtung, die Anteile in der vollen Höhe des Nominalkapitals auszustellen.

Pflichten einer Limited nach englischem Recht

company secretary

Die limited benötigt einen company secretary. Diese vom Gesetz vorgeschriebene Position hat keinerlei Pendant im deutschen Recht.

Der company secretary hat in der Praxis in erster Linie die Verantwortung für formelle Aufgaben, wie z. B. die Unterzeichnung des Berichts der Direktoren im Jahresabschluss, die Vorbereitung und Unterzeichnung des annual return, die Vervollständigung und Unterzeichnung diverser Formulare des Gesellschaftsregisters, die Erstellung der verschiedenen gesetzlich vorgeschriebenen Listen sowie die Überwachung der Einhaltung ordnungsgemäßer Verfahren bei der Versammlung der Direktoren und der Gesellschafter.

registered office

Die Gesellschaft benötigt ein registered office. Am registered office, welches dem Gesellschaftsregister zu melden ist, können wichtige Dokumente, die Androhung der Löschung der Gesellschaft und auch Klagen wirksam zugestellt werden. Außerdem sind die zuvor bereits erwähnten Listen dort zu führen und weitere Dokumente aufzubewahren. Dabei handelt es sich um eine Liste der Direktoren und des company secretary, die Protokollbücher der Gesellschafterversammlungen und Aufzeichnungen schriftlicher Beschlüsse sowie das Verzeichnis der Belastungen am Vermögen der Gesellschaft.

annual return

Jedes Jahr muss ein annual return beim Gesellschaftsregister eingereicht werden. Hierbei handelt es sich um eine Übersicht der officers (company secretary und Direktoren), der Gesellschafter und ihre Anteile und weiterer gesetzlich vorgeschriebener Daten zum Stichtag.

accounts

Jede limited muss spätestens 22 Monate nach ihrer Gründung und danach jährlich die accounts (d. h. den Jahresabschluss) beim Gesellschaftsregister einreichen. Dieser besteht im Regelfall aus Geschäftsbericht der Direktoren, Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung nach einem vorgeschriebenen Format, Anmerkungen und einem Testat des Wirtschaftsprüfers. Für kleinere und mittelgroße Gesellschaften bestehen gewisse Erleichterungen.

Sanktionen des Gesellschaftsregisters

Die Sanktionen, die dem Gesellschaftsregister zur Verfügung stehen, sind u. a.

- eine gerichtliche Aufforderung zum Einreichen der vorgeschriebenen Dokumente
- die Auferlegung von Strafen bis zu £ 5.000 pro officer (also für den company secretary und alle Direktoren) durch das Gericht,
- zivilrechtliche Sanktionen gegenüber der Gesellschaft bis zu £ 1.000
- die gerichtliche Anordnung gegenüber Direktoren, die mindestens dreimal wegen Nichteinreichung der Unterlagen verurteilt worden sind, das Amt des Direktors für einen bis zu 5 Jahren andauernden Zeitraum nicht mehr auszuüben,
- die zwangsweise Auflösung und Löschung der Gesellschaft, welche zur Folge hat, dass Vermögensgegenstände der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Löschung auf die britische Krone übergehen.

Pflichten der Direktoren

Von der Löschung wird dann Gebrauch gemacht, wenn die Gesellschaft bzw. ihre Direktoren oder der company secretary auf Schreiben des Gesellschaftsregisters in keiner Weise reagiert und es daher annehmen muss, dass das Unternehmen keinerlei Geschäfte betreibt.

Haftung

Die limited benötigt mindestens einen director, der die Geschäfte der Gesellschaft leitet. Wenn mehrere Personen bestellt werden, spricht man von dem board of directors. Alle Direktoren haben Treuepflichten gegenüber dem Unternehmen

Die persönliche Haftung des Direktors kann sich aus der Verletzung der gesetzlichen Pflichten oder Sorgfaltspflichten ergeben. Sofern ein Direktor im Vertrag nicht eindeutig klarstellt, dass er als Vertreter der limited handelt, kann es zu einer persönlichen Haftung kommen.

Schwerwiegendes Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Insolvenz eines Unternehmens kann die Haftung des Direktors unter misfeasance, wrongful trading oder fraudulent trading nach sich ziehen.

auditor

Die persönliche Haftung des Direktors kann sich auch auf die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Umsatzsteuer erstrecken, sofern betrügerische Vereitelung der Zahlungspflichtigen im Spiel ist. Grundsätzlich muss jede Gesellschaft einen Wirtschaftsprüfer bestellen. Hiervon befreit sind dormant companies und bestimmte kleine Gesellschaften.



Industrie- und Handelskammer
Darmstadt

Fazit

Wer den Schritt der Gründung einer Limited wagen möchte, sollte sich jedenfalls genau informieren und umfassend beraten lassen. Hierfür stehen neben den Industrie- und Handelskammern in Deutschland auch die Deutschen Auslandshandelskammern zur Verfügung, im Hinblick auf die Limited insbesondere die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London, im Internet präsent unter www.ahk-london.co.uk

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Darmstadt:

Heike Hamm
Geschäftsbereich Recht und Fair Play
Tel. 06151/871-215
Fax. 06151/871-189
e-mail Hamm@darmstadt.ihk.de
Homepage: www.darmstadt.ihk24.de

Stand: August 2004

